



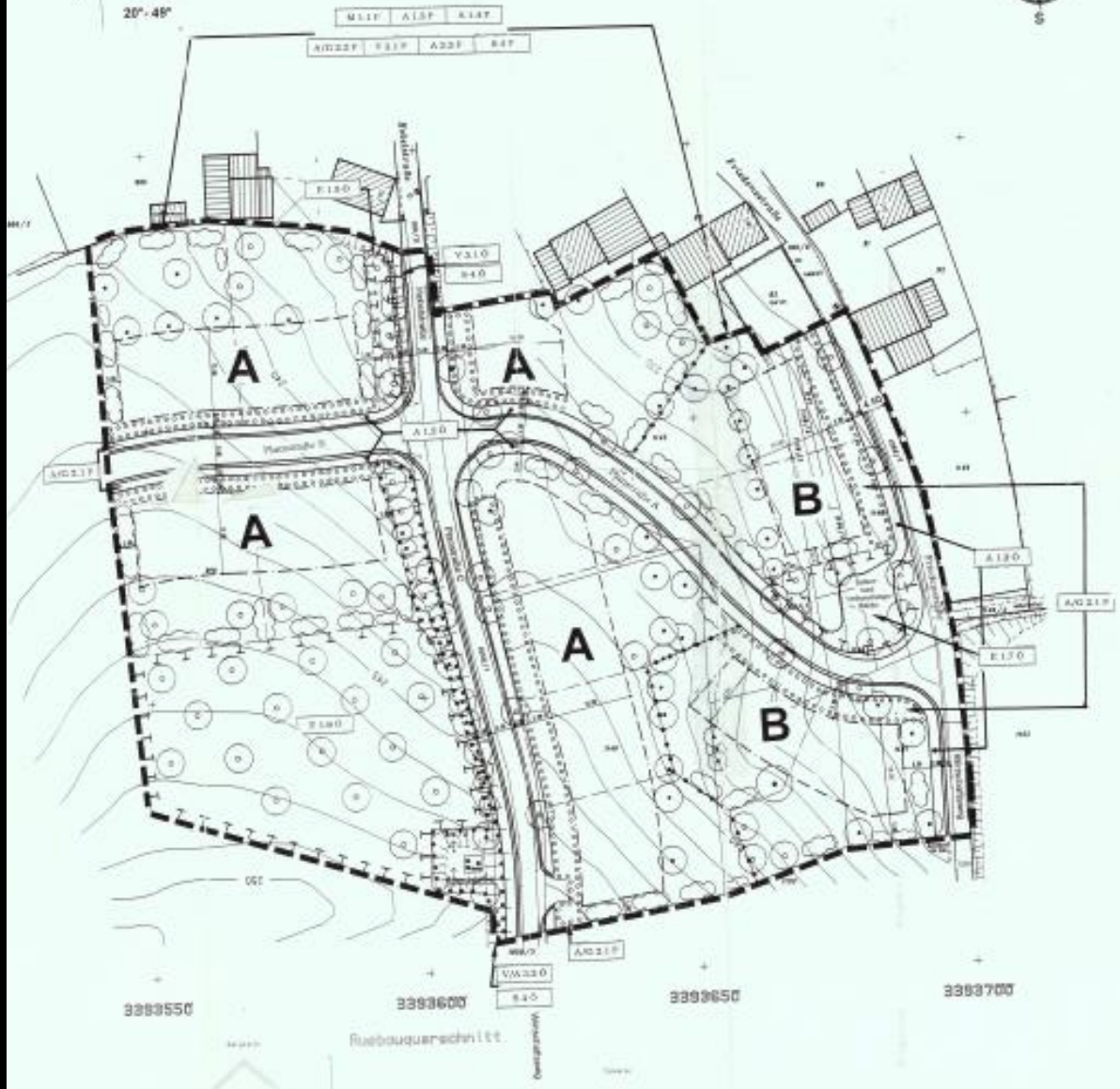
2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hofacker“ der Ortsgemeinde Horschbach

Inhalt:

- 1. Lageplan**
- 2. Begründung**
- 3. Textl. Festsetzungen**
- 4. Verfahrensvermerke**

B:

MD	8 m, Hb.
0,4	0,8
o	SD, WD
	20°-45°



2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes „Hofacker“ der Ortsgemeinde Horschbach

1. Begründung:

1.1 Allgemeines:

Der Bebauungsplan „Hofacker“ ist seit dem 01.07.1998 rechtskräftig.

Die 1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes „Hofacker“ ist seit dem 16.11.2000 rechtskräftig.

Die Ortsgemeinde Horschbach hat beschlossen, den Bebauungsplan „Hofacker“ erneut zu ändern. Eine größere Gestaltungsfreiheit bei der Errichtung von Wohnhäusern soll ermöglicht und dadurch die Verbesserung der Vermarktung erreicht werden. Außerdem soll der Bebauungsplan der aktuellen Rechtsprechung bezüglich Bauherrenfreiheit bei Dacheindeckung und Fassadengestaltung Rechnung getragen werden. Ebenso soll die gestalterische Planung (Einfriedungen) der Entwicklung angepasst werden.

1.2 Planziel

Mit den Änderungen soll die Gestaltungsfreiheit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die bessere Ausnutzung der Grundstücke erreicht werden. Dies verbessert die Attraktivität des Baugebietes und erhöht die Chancen der Vermarktung.

1.3. Grünordnung

Die beabsichtigten Änderungen haben keinen Einfluss auf die landespflegerischen Aussagen.

1.4 Erschließung

Die beabsichtigten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Erschließung der Grundstücke.

1.5 Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenglan ausgewiesen.

1.6 Kosten der Erschließung

Die beabsichtigten Änderungen haben keinen Einfluss auf den Erschließungsaufwand

1.7 Ordnung des Grund und Bodens

Die Änderungen berühren die Belange der Bodenordnung nicht.

1.8 Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange

Die Änderung berühren lediglich die Baugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die betroffene Öffentlichkeit wird durch Offenlage der Planung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Darüber hinaus wurden folgende Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

Kreisverwaltung Kusel -Untere Naturschutzbehörde
Kreisverwaltung Kusel -Untere Bauaufsichtsbehörde
Kreisverwaltung Kusel -Unter Planungsbehörde

Horschbach,

.....

(Michael Herrmann)
Ortsbürgermeister

Zum Bebauungsplan 2. Änderung „Hofacker“ in der Ortsgemeinde Horschbach.

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt abgeändert:

Rechtsgrundlagen für die Planungs- und Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind das Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Landesbauordnung (LBauO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

2. Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

2.1 Dachformen

Alle Dachformen, außer Tonnendächer, sind zugelassen.

2.2 Dachneigungen

Die Dachneigungen sind von 0 bis 49 Grad zugelassen. Die festgesetzten Dachneigungen sind für Garagen und Nebenanlagen nicht bindend.

2.3 Dacheindeckungen

Dieser Punkt wird ersatzlos gestrichen.

2.4. Kniestöcke

Kniestöcke sind im Rahmen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.

2.5 Außenwandflächen

Dieser Punkt wird ersatzlos gestrichen

2.6 Einfriedungen

Auf Einfriedungen zwischen Straßen und Gebäudevorderkante ist zu verzichten.

Der großflächige Abfluss des Niederschlagswassers darf durch Art und Anordnung der Einfriedungen nicht behindert werden.

Horschbach, den

.....
(Michael Herrmann)
Ortsbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2018 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hofacker“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss, wurde am 15. November 2018 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die betroffene Öffentlichkeit mit Bekanntmachung vom 15. November 2018 mit der Änderung unterrichtet. Ihr wurde Gelegenheit gegeben bis zum 27. Dezember 2018 eine Stellungnahme abzugeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann (Kreisverwaltung Kusel, „Untere Planungsbehörde“, „Untere Bauaufsichtsbehörde“ und „Untere Naturschutzbehörde“ sind betroffen), wurden mit Schreiben vom 07. November 2018 entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Änderung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 20. Dezember 2018 gebeten (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

Die betroffene Öffentlichkeit hat keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben

Dies hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Ortsgemeinderat hat am die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hofacker“ als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB und § 88 Abs. 6 LBauO) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Horschbach, den

.....
(Michael Herrmann)
Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hofacker“ vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Horschbach, den

(Michael Herrmann)
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung und Rechtskraft

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hofacker“ vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB wurde am im amtlichen Bekanntmachungsorgan öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hofacker“ vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB ist somit ab dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Horschbach, den

.....
(Michael Herrmann)
Ortsbürgermeister